

5.



Der Senat der Europa-Universität Viadrina erlässt gemäß § 64 Abs. 2 Ziff. 2 und 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 und 2 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), folgende Satzung für das Institut für Konfliktmanagement (IKM)⁶:

Satzung für das Institut für Konfliktmanagement der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 28. Januar 2015

§ 1 Stellung innerhalb der Europa-Universität Viadrina

Das Institut ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Europa-Universität Viadrina unter der Verantwortung der Präsidentin / des Präsidenten der Europa-Universität Viadrina gemäß §§ 74 Abs. 2 S. 2, 65 Abs. 1 Ziff. 2 BbgHG und führt den Namen „Institut für Konfliktmanagement“.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Institut für Konfliktmanagement trägt zur Profilierung der Europa-Universität Viadrina im Rahmen des Forschungsschwerpunkts „Konfliktforschung und Konfliktmanagement“ bei. Es ist dem Ziel gewidmet, die Etablierung und Weiterentwicklung von interessenorientiertem Konfliktmanagement in der Gesellschaft durch interdisziplinäre Forschung, wissenschaftliche Begleitung von Praxisprojekten und innovative Methodikimpulse zu fördern. Ein Schwerpunkt liegt auf Forschungen im europäischen und internationalen Kontext. Das Institut knüpft damit an den Gründungsauftrag der Europa-Universität Viadrina an, der sich auf die Förderung der Internationalität und Interdisziplinari-

tät wie auch der gesamteuropäischen Integration richtet.

(2) Im Einzelnen verfolgt das Institut die folgenden Ziele:

- a) die wissenschaftliche Forschung zu Konflikten und Konfliktmanagement,
- b) eine Bündelung, Weiterentwicklung und Auswertung inter- und transdisziplinärer Analysen zu Konflikten und der Bearbeitung von Konflikten,
- c) die wissenschaftliche Fundierung und Begleitung innovativer Praxisprojekte im Bereich Konfliktmanagement,
- d) die Förderung inter- und transdisziplinärer Kommunikation und Kooperation im Bereich Konfliktforschung,
- e) die Förderung nationaler und internationaler Vernetzung und Kooperation im Bereich Konfliktforschung,
- f) die Verbesserung der Organisationskultur der Europa-Universität Viadrina durch die Konzeption von Konfliktmanagement-Strukturen für die Europa-Universität Viadrina,
- g) die Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

§ 3 Struktur und organisatorische Einheiten

(1) Das Institut für Konfliktmanagement gliedert sich in folgende organisatorische Einheiten, die als Kernbereiche des Instituts ausgewiesen sind:

- a) Konfliktmanagement in Justiz und Gesellschaft,
- b) Konfliktmanagement in der Wirtschaft,
- c) Konfliktmanagement in Hochschule und Wissenschaft,
- d) Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen,

von denen der letzte Kernbereich im internationalen Kontext eigenständig unter der Bezeichnung „Center for Peace Mediation“ etabliert ist.

(2) Der Vorstand des Instituts für Konfliktmanagement kann bei Bedarf die Ausrichtung und Anzahl der Kernbereiche verändern.

§ 4 Organe

Organe des Instituts für Konfliktmanagement sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Wissenschaftliche Beirat des Instituts für Konfliktmanagement.

⁶ Der Präsident hat mit Verfügung vom 28.01.2015 seine Genehmigung erteilt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Instituts für Konfliktmanagement sind:

- a) die Mitglieder des Vorstands,
- b) die in der Einrichtung tätigen Personen.

(2) Darüber hinaus können weitere Personen und wissenschaftliche Einrichtungen dem Institut durch Assoziierung verbunden werden. Die Assoziierung ist nicht an die Zugehörigkeit zur Europa-Universität Viadrina gebunden. Ein Antrag auf Assoziierung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft im Institut für Konfliktmanagement endet durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der Stiftung Europa-Universität Viadrina.

(4) Die Assoziierung endet mit dem Ablauf eines Jahres, wenn sie nicht verlängert wird, oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Mitwirkung der Mitglieder und Assoziierten

(1) Mitglieder und Assoziierte des Instituts für Konfliktmanagement können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Instituts durchgeführt und vom Institut unterstützt werden sollen.

(2) Mitglieder und Assoziierte sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Möglichkeiten des Instituts dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.

(3) Mitglieder erklären sich mit der Annahme von Mitteln des Instituts für Konfliktmanagement bereit, an den Zielen und Aufgaben des Instituts nach § 2 sowie an der Verwaltung des Instituts nach Maßgabe der Satzung mitzuarbeiten und dieses aktiv zu unterstützen. Assoziierte erklären sich hierzu durch den Antrag auf Assoziierung bereit.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Instituts für Konfliktmanagement besteht aus der wissenschaftlichen Direktorin / dem wissenschaftlichen Direktor und der stellvertretenden wissenschaftlichen Direktorin / dem stellvertretenden wissenschaftlichen Direktor.

(2) Die wissenschaftliche Direktorin / Der wissenschaftliche Direktor sowie die stellvertretende Direktorin / der stellvertretende Direktor müssen jeweils professorales Mitglied einer der Fakultäten der Europa-Universität Viadrina sein; im Fall der Direktorin / des Direktors der Juristischen Fakultät.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf in angemessenem Umfang erweitert oder verkleinert werden.

(4) Der Vorstand wird auf Vorschlag des Senats der Europa-Universität Viadrina durch die Präsidentin / den Präsidenten der Europa-Universität Viadrina befristet für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Ein vorzeitiger Rücktritt muss mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Instituts für Konfliktmanagement. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entscheidung über den strukturellen Aufbau und die wissenschaftliche Profilierung des Instituts,
- b) Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und den Einsatz der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Instituts,
- c) Entscheidung über Anträge auf Assoziierung,
- d) Bestellung des Wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Konfliktmanagement.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für das Institut für Konfliktmanagement bestellt der Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens drei Personen besteht. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Aktivitäten im Forschungsgebiet des Instituts besondere Anerkennung genießen; sie dürfen Mitglieder der Europa-Universität Viadrina sein. Die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats soll die interdisziplinäre Ausrichtung des IKM widerspiegeln. Bei der Besetzung der Positionen ist eine Gleichverteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung des Instituts für Konfliktmanagement,
- b) Beratung des Vorstands in Fragen des Instituts,
- c) Förderung der internationalen Vernetzung und Kooperationen des Instituts.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Auf

Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 9 Gleichstellung

Für die Belange der Gleichstellung ist die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte zuständig.

§ 10 Finanzierung

(1) Das Institut für Konfliktmanagement finanziert sich grundsätzlich aus Mitteln des Universitäts-haushaltes und aus eingeworbenen Drittmitteln.

(2) Auf Antrag können der Einrichtung zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den Fakultäten oder durch das Präsidium zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die von der Einrichtung in Anspruch genommene Infrastruktur wird zentral durch die Europa-Universität Viadrina verwaltet.

§ 11 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die Urheberrechte an mit Mitteln des Instituts für Konfliktmanagement entstandenen Texten, Daten und sonstigen Forschungsergebnissen verbleiben bei den jeweiligen Forscherinnen und Forschern, die sie in vollem Umfang nutzen können.

(2) Das Institut für Konfliktmanagement ist berechtigt, über Forschungsergebnisse in angemessenem Umfang im Rahmen der internen und externen Kommunikation zu informieren und Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zu dokumentieren. Die Forscherinnen und Forscher mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Lehrbeauftragten räumen der Stiftung Europa-Universität Viadrina die nicht ausschließlichen, unbeschränkten, unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte an den Zusammenfassungen und Ergebnissen ein. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Verwertungs- und Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung, einschließlich der Einräumung weiterer Nutzungsrechte an Dritte.

(3) Im Übrigen erfolgt eine Namensnennung der Forscherinnen und Forscher, soweit dies bei der Verwertung üblich ist.

§ 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat der Europa-Universität Viadrina.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.